

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 15. Okt. 2012 *h*

Antw. Dez.	2. d. Hd. A	Wvl.	R
Abt.: 0	1	2	3 4
SG: 0	1	2	3 4 5 6 7 8 9

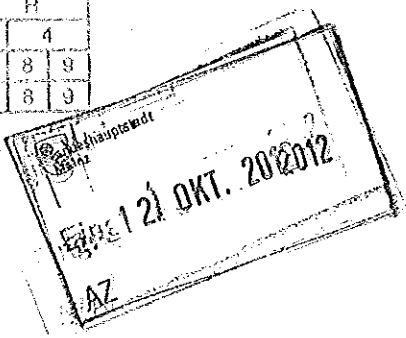
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 | 67433 Neustadt an der Weinstraße



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de



**Gegen Empfangsbekanntnis**  
Stadtverwaltung Mainz  
Stadtplanungsamt  
Postfach 38 20  
55208 Mainz

10. OKT. 2012

Mein Aktenzeichen 43/405-02 MZ-0/FNP Ä 34 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 14.09.2012 61 20 02 - FÄ 34 <i>s. Pp. 159</i>	Ansprechpartner/-in / E-Mail Carsten Hofsaß carsten.hofsaess@sgdsued.rlp.de	Telefon / Fax 06321 99-2227 06321 99-32227
---	--	---	--

**Änderung Nr. 34 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz; Teilfortschreibung für den Bereich Windenergie**

hier: Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag vom 14. September 2012 ergeht folgende Entscheidung:

**Die 34. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz zur Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie, vom Stadtrat am 05.09.2012 beschlossen, wird gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung, in Teilen genehmigt.**

<b>Konten der Landesoberkasse:</b> Deutsche Bundesbank, Filiale LU Sparkasse Rhein-Haardt Postbank Ludwigshafen	545 015 05 (BLZ 545 000 00) 20 008 (BLZ 546 512 40) 926 678 (BLZ 545 100 67)	<b>Besuchszeiten:</b> Montag-Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr Freitag 9.00-12.00 Uhr
--	--	---

*169*



**Von der Genehmigung ausgenommen wird gemäß § 6 Abs. 3 BauGB folgende Fläche bzw. Darstellung:**

**Die im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung westlich der Ludwig-Erhard-Straße wird nur in dem Umfang genehmigt, der dem Vorranggebiet 01 des am 9. Dezember 2011 von der Regionalvertretung beschlossenen Regionalplans Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergienutzung entspricht. Von der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 3 BauGB die in der Planurkunde gekennzeichnete Fläche ausgenommen.**

**Gründe:**

Die westlich der Ludwig-Erhard-Straße befindliche Konzentrationsfläche entspricht dem Vorranggebiet 01 des am 9. Dezember 2011 von der Regionalvertretung beschlossenen Regionalplans Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergienutzung nur in Teilen und verstößt damit in den übrigen Bereichen – selbst bei großzügigster Auslegung des Planungsmaßstabs des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (Maßstab=1:75.000) – ebenfalls gegen das Zielanpassungsgebot (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Im Südosten wird das Vorranggebiet unterschritten, im Norden und Osten überschritten.

Die Unterschreitung im Südosten (49 ha) ist nachvollziehbar begründet. Diese Fläche soll möglicherweise in einem zweistufigen Verfahren realisiert werden, da aufgrund avifaunistischer Erkenntnisse zunächst ein Monitoring erfolgen soll.

Die Fläche, die das Vorranggebiet im Norden und Osten überschreitet (37 ha), widerspricht den Zielen der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Fläche wurde in einem ersten Entwurf des am 9. Dezember 2011 beschlossenen Re-



gionalplans als Vorranggebiet dargestellt, jedoch von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nicht weiter verfolgt und deswegen nicht mehr als Vorranggebiet dargestellt, da diese dort verschiedene Ausschlusskriterien erkannt hat. Auch wenn der Stadt andere Erkenntnisse vorlagen, wurde das Vorranggebiet 01 von der Regionalversammlung in der im Staatsanzeiger Nr. 23 am 2. Juli 2012 bekanntgemachten Form beschlossen. Da die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind und im Regionalplan an der betreffenden Stelle weder eine Vorrang- noch eine Eignungsfläche dargestellt ist, widerspricht der Flächennutzungsplan in diesem Teilbereich einer raumordnerischen Zielaussage. Daher ist die Fläche auf das im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie dargestellte Vorranggebiet zu reduzieren.

Da der Flächennutzungsplan im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion erfüllt, wirkt sich die im Flächennutzungsplan erweiterte Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung somit direkt auf eine mögliche bauliche Nutzung der betroffenen Grundstücke aus. Nach alledem ist diese Fläche von einer Genehmigung auszunehmen.

Hinweis:

Der Teilplan Windenergienutzung des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe wurde mit Bescheid vom 13. Juni 2012 genehmigt. Diese Genehmigung wurde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 LPIG am 2. Juli 2012 im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides wurde die Neuaufstellung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 LPIG verbindlich. Da der Stadtrat die 34. Änderung des Flächennutzungsplans erst am 5. September 2012 beschlossen hat, befand sich der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe nicht mehr in der Neuaufstellung. Daher ist die Begründung hinsichtlich des Regionalen Raumordnungsplanes zu aktualisieren.



Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan bzw. dessen Änderung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Analog der Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird empfohlen, in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo in den Flächennutzungsplan Einsicht genommen werden kann.

In die Bekanntmachung sind ferner Hinweise auf den Ausschluss der Geltendmachung von Verfahrens- und Abwägungsmängeln gemäß § 215 BauGB aufzunehmen.

Ich bitte darum, mir zu gegebener Zeit einen Abdruck der ortsüblichen Bekanntmachung mit Angabe des Bekanntmachungstages zu übersenden.

Die von Ihnen vorgelegten Verfahrensunterlagen werden beiliegend zurückgereicht.

Ein Exemplar des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie Umweltbericht wurde zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dagmar Deutschler



Anlagen: 1 Flächennutzungsplan mit Begründung

5 Aktenordner mit Verfahrensunterlagen



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er ist gegen das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG -) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung zu versehen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22.12.2003 (GVBl.2004 S.36) i.d.F. der Landesverordnung vom 07.12.2004 (GVBl. S.542) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Für E-Mails mit verschlüsseltem Inhalt und einer elektronischen Signatur verwenden Sie bitte ausschließlich die folgende E-Mail-Adresse: poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de